

Sehr geehrter Wasserkunde der Stadt Hirschau,

da der Gartenwasserzähler nach dem Hauptwasserzähler der Stadt Hirschau zum Einbau gelangt, gehört dieser zu den Anlagen des Grundstückseigentümers. Dieser ist verpflichtet, diese Anlagen u. a. ordnungsgemäß zu unterhalten und evtl. zu ändern. Der Einbau eines Gartenwasserzählers muss daher unter Beachtung der Vorschriften der Wasserabgabesatzung der Stadt Hirschau (WAS) und anderer gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

Der beabsichtigte Einbau eines Gartenwasserzählers ist deshalb von einer geeigneten Fachfirma durchzuführen, die Sie auf Ihre eigenen Kosten beauftragen müssen. Der Wasserzähler selbst muss fest installiert sein und eine gültige Eichung haben. Nach dem Ablauf der Eichfrist (6 Jahre ab Eichung, nicht ab Einbau) ist er durch einen neuen geeichten Wasserzähler auf Ihre Kosten zu erneuern. Nach erfolgter Installation ist dies unserem Wasserwerk anzuzeigen, damit eine Abnahme des Zählers vorgenommen werden kann.

Weiterhin möchten wir Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass über den Gartenwasserzähler nur Wassermengen entnommen werden dürfen, die rechtmäßig nicht der Kanalisation zugeführt werden müssen (z. B. Gartenbewässerung). Hiervon nicht erfasst ist insbesondere das Befüllen von Gartenpools. Gleiches gilt für die Autowäsche auf dem Privatgrundstück, wobei diese grundsätzlich aber nur auf einem Waschplatz vorgenommen werden darf, der den Anforderungen nach DWA-M 771 entspricht. Dieser muss demnach u. a. an die Kanalisation angeschlossen sein und über einen zum Untergrund hin flüssigkeitsdichten Belag sowie einen Leichtflüssigkeitsabscheider verfügen. Ausnahmen hiervon für die Autowäsche gelten nur, wenn

- keine Wasch- und Reinigungsmittel verwendet werden,
- kein Hochdruckreiniger eingesetzt wird,
- keine Unterboden-, Motor- oder Radwäsche durchgeführt wird und
- kein Geländewagen mit außergewöhnlichen Verschmutzungen gewaschen wird.

Das hierbei anfallende Abwasser ist aber auf jeden Fall der Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.

Rein vorsorglich möchten wir Sie auch darauf hinweisen, dass fahrlässige Verstöße bei der Wasserentnahme über den Gartenwasserzähler als leichtfertige Abgabenverkürzung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden können. Vorsätzlich begangene Zuwiderhandlungen können dagegen als Abgabenhinterziehung sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.